

# RS Vfgh 2002/3/4 B764/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2002

## **Index**

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

EMRK Art10

RundfunkG §2

## **Leitsatz**

Keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit und des Gleichheitsrechts durch die vertretbare Annahme der Verletzung des Objektivitätsgebotes durch Berichterstattung über den Mietrechtsstreit eines in einer Villa wohnenden Arztes auf Grund tendenziöser Berichterstattung durch Erweckung des Eindrucks der Bereicherung des Arztes an einer alten Patientin (der früheren Besitzerin und Vermieterin der fraglichen Villa)

## **Rechtssatz**

Der Verfassungsgerichtshof hält die Auffassung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, durch die Ausstrahlung des strittigen Beitrages in der Sendung "Schauplatz Gericht" sei wegen "einseitiger und verzerrender Darstellung" das Objektivitätsgebot verletzt worden, zumindest für vertretbar.

Die inkriminierten Textpassagen lassen sich auch nicht damit rechtfertigen, dass weder der Arzt noch sein Rechtsverteiler vor der Kamera eine Stellungnahme abgeben wollten.

Die Formulierung im Eingangskommentar zum strittigen Sendungsbeitrag "Eine Geschichte ..., die ganz gut dokumentiert, wie man in der feinen Wiener Gesellschaft zu etwas kommt." nicht als "distanziert", sondern - wie die Kommission - als "tendenziös" zu werten, ist gewiss nicht denkunmöglich.

## **Entscheidungstexte**

- B 764/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.2002 B 764/01

## **Schlagworte**

Meinungsäußerungsfreiheit, Rundfunk, Beschwerdeverfahren, Objektivitätsgebot

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:B764.2001

## **Dokumentnummer**

JFR\_09979696\_01B00764\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)